



Stadt Schweinfurt

Begrünungssatzung der Stadt Schweinfurt

Vom 12.04.2021 (SWTB vom 16.04.2021, S.10)

Stadtratsbeschluss: 23.03.2021

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet, ausgenommen in Gewerbe- und Industriegebieten. Soweit kein Bebauungsplan vorliegt, sind die Gebiete gemäß § 34 Abs. 2 BauGB zu bestimmen.
- (2) Diese Satzung ist anzuwenden auf Bauvorhaben, für die nach ihrem Inkrafttreten ein Bauantrag gestellt oder eine Freistellungsanzeige eingereicht wurde; bei verfahrensfreien Bauvorhaben ist auf den Baubeginn abzustellen. Sie ist ungeachtet einer Baumaßnahme anzuwenden auf Vorgärten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig angelegt oder wesentlich verändert werden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a. soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen abweichende Festsetzungen bzw. Regelungen bestehen;
 - b. bei Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden (z. B. Flachdachsanierung).

§ 2

Gestaltung von Vorgärten

- (1) Vorgärten von bebauten Grundstücken sind flächig zu begrünen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden, Wiesen- und Rasenflächen flächig zu bepflanzen. Hiervon ausgenommen sind notwendige Wege.

- (2) Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Grundstücksgrenze zum öffentlichen oder privaten Erschließungsweg und der Baulinie bzw. Baugrenze. Soweit keine Baulinien bzw. Baugrenzen festgesetzt sind, gilt die faktische Baugrenze.

§ 3

Dachbegrünung

- (1) Flachdächer baulicher Anlagen mit einer Dachneigung bis zu 10° sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² flächig zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind lichtdurchlässige Überdachungen, soweit es sich nicht um Überdachungen für Stellplätze handelt.
- (2) Die Dachbegrünung ist gemäß der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, Ausgabe 2008, herzustellen.

§ 4

Abweichungen

Von den Anforderungen in den §§ 2 und 3 dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 einen Vorgarten nicht oder nicht ausreichend begrünt;
- (2) entgegen § 3 ein Flachdach nicht oder nicht ausreichend begrünt.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Begrünungssatzung vom 12.08.2020 außer Kraft.

Schweinfurt, 12.04.2021
STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister